



Information der Öffentlichkeit

**gemäß §§ 8a und 11 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung)
für das**

**Großtanklager Altmannshofen
Am Waizenhof 24
88317 Aichstetten**

Stand: 12.2024



Vorwort

Die Shell Deutschland GmbH betreibt am Standort Aichstetten-Altmannhofen ein Großtanklager zur Lagerung, Umschlag und Verteilung von flüssigen Mineralölprodukten. Hierzu gehören Ottokraftstoffe, Heizöl extra leicht und Dieselkraftstoff.

Es handelt sich anhand der gehandhabten Menge an entzündbaren Flüssigkeiten um eine genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend Nr. 9.2.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV). Das Großtanklager ist ein Betriebsbereich im Sinne von § 3 Nr. 5a BImSchG und anhand der Menge an gehandhabten gefährlichen Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 Störfall-Verordnung (StörfallV) mit den erweiterten Pflichten nach den §§ 9 bis 12 StörfallV.

Daraus ergeben sich sicherheitstechnische Anforderungen an den Lagerbetrieb sowie die Verpflichtung zur Durchführung systematischer Sicherheitsbetrachtungen und die Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen.

Die vorliegende Information erfüllt die Verpflichtung gemäß den §§ 8a Abs. 1 und 11 Abs. 1 und 5 der Störfall-Verordnung, der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 und Teil 2 der StörfallV unter Beachtung des Schutzes privater Belange im Sinne der §§ 8a Abs. 2 und 11 Abs. 2 und 6 StörfallV zugänglich zu machen.

Die Angaben für die Information der Öffentlichkeit sind aus dem nach § 9 StörfallV erforderlichen Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich des Großtanklagers Altmannhofen entnommen. Der Sicherheitsbericht wurde auf der Grundlage des § 9 der StörfallV fortgeschrieben und der zuständigen Behörde übergeben; die entsprechende Anzeigen nach § 7 Absatz 1 StörfallV liegen der Behörde vor. Die Umsetzung der Störfall-Verordnung wird durch die zuständigen Behörden regelmäßig überprüft.

Die Struktur des der zuständigen Behörde übergebenen Sicherheitsberichts und der Inhalt der einzelnen Kapitel entsprechen dem Anhang II der StörfallV und decken die in Anhang III aufgeführten Punkte zum Sicherheitsmanagement ab.

Die Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen gem. den Anforderungen der §§ 4 bis 6 StörfallV sind in den betreffenden Kapiteln des Sicherheitsberichts angegeben.

Die vorliegende Information enthält die in Anhang V der StörfallV aufgeführten Angaben und Informationen, die auch auf elektronischen Weg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Information zu Betriebsbereichen der unteren oder oberen Klasse
 - 1.1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereiches
 - 1.2. Bestätigung des Betriebsbereiches
 - 1.3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeit im Betriebsbereich
 - 1.4. Vorhandene relevante Stoffe im Betriebsbereich
 - 1.5. Allgemeine Information der Bevölkerung
 - 1.6. Vor-Oder-Besichtigung – Informationen hierzu
 - 1.7. Behördliche Stellen für weitere Informationen

2. Weitergehende Informationen zu Betriebsbereichen der oberen Klasse
 - 2.1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren
 - 2.2. Gefahren, die von einem Störfallbetrieb ausgehen können
 - 2.3. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen
 - 2.4. Compliance



1. Information zu Betriebsbereichen der unteren und oberen Klasse

1.1. Name oder Firma des Betreibers und vollständige Anschrift des Betriebsbereiches

Betreiber:

Shell Deutschland GmbH

Suhrenkamp 71-77

22284 Hamburg

Betriebsbereich:

Großtanklager Altmannshofen

Am Waizenhof 24

88317 Aichstetten

1.2. Bestätigung des Betriebsbereiches

Die Pflichten der Störfall-Verordnung werden von Shell Deutschland GmbH erfüllt.

Das Großtanklager unterliegt als Betriebsbereich der oberen Klasse der Störfall-Verordnung mit den Grundpflichten nach §§ 3 bis 8a und den erweiterten Pflichten nach §§ 9 bis 12 der StörfallV.

Die Anzeige nach § 7 und der Sicherheitsbericht nach § 9 der StörfallV liegen der zuständigen Behörde

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 54.4

Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen

vor, die auch auf der Grundlage der erstellten Überwachungspläne die Vor-Ort-Besichtigung nach § 17 Abs. 2 der StörfallV wiederkehrend durchführt.



Ein interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan gem. § 10 StörfallV und ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen wurde erstellt und ein Sicherheitsmanagementsystem zur Umsetzung des Konzeptes wurde implementiert.

Shell Deutschland GmbH beachtet mit der Fortschreibung des Sicherheitsberichts für den Betriebsbereich Großtanklager Altmannshofen die Übergangsvorschrift des neuen § 20 StörfallV, der bestimmte fristgebundene Anzeigepflichten vorsieht.

1.3. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeiten im Betriebsbereich

Der Betriebsbereich des Großtanklagers dient dem Umschlag, der Lagerung und der Pflichtbevorratung von flüssigen Mineralölprodukten. Hierzu gehören Ottokraftstoffe, Heizöl extra leicht und Dieselmotorkraftstoff sowie Ottokraftstoff-Additive und Dieselmotorkraftstoff-Additive.

Die Einlagerung der Produkte in das Großtanklager erfolgt über

- Tankwagen-Entladung und
- Kesselwagen-Entladung.

Die bei Umgebungstemperatur eingelagerten flüssigen Mineralölprodukte werden in unveränderter Form wieder abgegeben. Chemische Umsetzungen werden nicht durchgeführt. Den Kraftstoffen werden direkt bei der Abgabe in Tankwagen Additivstoffe in sehr geringen Mengen zugesetzt.

Für die Lagerung der flüssigen Mineralölprodukte stehen im Betriebsbereich des Großtanklagers Tanks mit einem Fassungsvermögen zwischen 1.000 und 10.000 Kubikmeter zur Verfügung, die in mehreren Auffangräumen errichtet sind.

Neben Umschlag und Lagerung sind Umpumpvorgänge zwischen den einzelnen Lagertanks gebräuchlich.

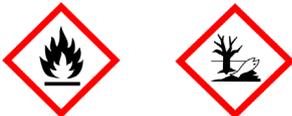
Die Auslieferung erfolgt über die jeweils jedem Tank zugeordneten Pumpen zu den Tankwagen-Füllstellen in Straßentankwagen.



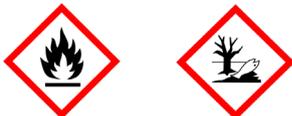
1.4. Vorhandene relevante Stoffe im Betriebsbereich

Folgende gefährliche Stoffe im Sinne der StörfallV mit Angaben zur Gefahrenklasse und zu Gefahrenhinweisen nach CLP-VO werden im Betriebsbereich des Großtanklagers Altmannshofen gehandhabt:

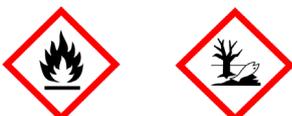
Ottokraftstoffe sind Flüssigkeiten, deren wesentliche Gefahreneigenschaften in ihren Dämpfen liegen, die extrem entzündbar sind. Zusätzlich sind sie giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Die zugehörigen GHS-Piktogramme sind:



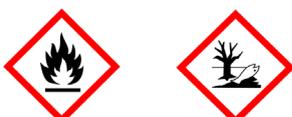
Heizöl extra leicht ist eine Flüssigkeit, deren wesentliche Gefahreneigenschaften in der Entzündbarkeit von Flüssigkeit und Dampf bestehen. Darüber hinaus ist der Stoff giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Die zugehörigen GHS-Piktogramme sind:



Dieselmotorkraftstoff weist ebenfalls entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe als wesentliche Gefahreneigenschaften auf. Zusätzlich ist der Stoff giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Die zugehörigen GHS-Piktogramme sind:

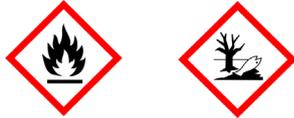


Ottokraftstoff-Additive sind Flüssigkeiten, deren wesentliche Gefahreneigenschaften sich durch entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe sowie Giftigkeit für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung auszeichnen. Die GHS-Piktogramme sind:





Diesel-Additive weisen als wesentliche Gefahreneigenschaften ebenfalls entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe sowie eine Giftigkeit für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung auf. Die entsprechenden GHS-Piktogramme sind:



1.5. Allgemeine Information der Bevölkerung

Informationen über Sicherheitsmaßnahmen für das Großtanklager, das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles sowie über Stoffe werden in der Nachbarschaft regelmäßig per Hauspost verteilt und sind im Netz unter www.shell.de erhältlich

oder sind auf Anfrage, während der normalen Arbeitszeit unter der zentralen Rufnummer des Großtanklagers

0 756 5 / 9403 - 15

zu erfahren.

Weitere Informationen zum Betriebsbereich des Großtanklagers Altmannshofen unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.4, Tel. 07071.757-0) eingeholt werden.

Bei Ereignissen mit besonderem Gefahrenpotential kann die Nachbarschaft über Sirenen, Lautsprecher- sowie Radiodurchsagen gewarnt werden.

Zu den Warnhinweisen gehören neben dem Sirenen-Alarmierungssystem auch Warnungen über die Handy-Apps (NINA/ KatWarn). Die Warn-App NINA dient dazu, die Bevölkerung über aktuelle Gefahren zu informieren und konkrete Verhaltenshinweise zu geben. Die App kann im Internet kostenfrei heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zu konkreten Warnungen erhalten Sie über die Leitstellen der öffentlichen Feuerwehren, die für die Gefahrenabwehr zuständig sind (Telefonnummern siehe Broschüre "Verhalten bei Störfällen").



1.6. Vor-Ort-Besichtigung – Informationen hierzu

Informationen zum Überwachungsplan nach § 17 Abs. 1 der StörfallV, zu den Vor-Ort-Besichtigungen gemäß §§ 16, 17 der StörfallV sowie weitere Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.4, Tel. 07071.757-0) eingeholt werden.

Das Großtanklager Altmannshofen wird jährlich in Form von Vor-Ort-Besichtigungen seitens der zuständigen Behörden überprüft.

Die letzte Vor-Ort Besichtigung erfolgt am 03.12.2024 durch das Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen

Die zuständige Behörde inspiziert den Betriebsbereich bzw. sicherheitsrelevante Anlagen des Betriebsbereiches nach bestimmten Kriterien. Die Kriterien für die systematische Beurteilung der Gefahren von Störfällen und die Ermittlung der Überwachungsintervalle für die Betriebsbereiche können dem Papier „Überwachungsplan nach §17 der 12. BImSchV“ entnommen werden. Bei der Überwachung werden die technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme eines Betriebsbereichs überprüft.

1.7. Behördliche Stellen für weitere Informationen

Weitere Informationen zum Betriebsbereich des Großtanklagers können unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der zuständigen Genehmigungsbehörde,

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 54.4

Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen



eingeholt werden.

2. Weitergehende Informationen zu Betriebs-Bereichen der oberen Klasse

Weitergehende Information der Öffentlichkeit zum Betriebsbereich gem. § 11 Abs. 1 der StörfallV enthalten die in Anhang V Teil 2 der StörfallV aufgeführten Angaben, soweit diese keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten.

2.1. Allgemeine Informationen zu den Gefahren

Das Gefahrenpotenzial der gelagerten flüssigen Mineralölprodukte liegt im Wesentlichen in der Entzündbarkeit und in der Fähigkeit mit Luft explosionsfähige Gemische zu bilden.

Eine charakteristische Größe für die Gefährlichkeit einer entzündbaren Flüssigkeit ist der Flammpunkt. Die in 2003 außer Kraft gesetzte Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) teilte die brennbaren Flüssigkeiten ihren Flammpunkten entsprechend ein; es wurden insgesamt vier Klassen gebildet (A I, B, A II und A III). Die folgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung der alten VbF-Klassen zu den Gefahrenkategorien nach CLP-VO für entzündbare Flüssigkeiten:

Die Gefährlichkeit entzündbarer Flüssigkeiten wird unter anderem durch ihren Flammpunkt bestimmt. In der nachfolgenden Darstellung werden die alten VbF-Klassen mit den aktuellen Gefahrenkategorien gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gegenübergestellt:

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 0 °C und einem Siedebeginn unter 35 °C wurden früher der VbF-Klasse A I / B zugeordnet und galten als hochentzündlich (Gefahrbezeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG, R-Satz R12). Nach CLP-Verordnung gehören sie zur Gefahrenkategorie 1, tragen die Gefahrenklasse „extrem entzündbar“ und sind mit dem H-Satz H224 („Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar“) versehen.

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 23 °C und einem Siedebeginn unter 35 °C fallen ebenfalls in die Gefahrenkategorie 1 der CLP-Verordnung mit der gleichen Gefahrenklasse und demselben H-Satz H224.



Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C, aber einem Siedebeginn über oder gleich 35 °C, wurden ebenfalls der VbF-Klasse A I / B zugeordnet, jedoch als leichtentzündlich (R-Satz R11) eingestuft. Nach CLP-Verordnung zählen sie zur Gefahrenkategorie 2, mit der Gefahrenklasse „leicht entzündbar“ und dem H-Satz H225 („Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar“).

Liegt der Flammpunkt unter 23 °C, aber der Siedebeginn über oder gleich 35 °C, so gilt die gleiche Einstufung: Gefahrenkategorie 2, Gefahrenklasse „leicht entzündbar“, H-Satz H225.

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt zwischen 21 °C und 55 °C wurden früher der VbF-Klasse A II zugeordnet und galten als entzündlich (R-Satz R10). In der CLP-Verordnung gehören sie zur Gefahrenkategorie 3, mit der Gefahrenklasse „entzündbar“ und dem H-Satz H226 („Flüssigkeit und Dampf entzündbar“).

Ebenso werden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt zwischen 23 °C bis unter 60 °C der Gefahrenkategorie 3 zugeordnet.

Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C bis 100 °C wurden früher als VbF-Klasse A III klassifiziert. Diese werden in der CLP-Verordnung nicht mehr in die Gefahrenkategorien 1 bis 3 aufgenommen.

2.2. Gefahren, die von einem Störfallbetrieb ausgehen können

Die Lageranlagen im Betriebsbereich des Großtanklagers werden unter strengen Sicherheitsvorkehrungen und durch Einhalten aktueller Richtlinien und Normen für Sicherheitstechnik betrieben. Dennoch lassen sich bei aller Vorsorge und Sorgfalt

- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die zu Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarschaft führen könnten, als auch
- Ereignisse durch Freisetzung gefährlicher Stoffe im Sinne der StörfallV, oder durch Brand oder Explosion, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben können,

nicht völlig ausschließen.

Die Auswirkungen eines Stoffaustrittes oder eines Brandes hängen von vielen Faktoren, zum Beispiel von der Art und Menge der ausgetretenen entzündbaren Flüssigkeiten und ihren spezifischen Eigenschaften, auch von Wetter- und Windbedingungen ab.



Ein Schadensereignis kann – je nach freigesetzten Stoffen bzw. möglichen Brandgasen – zu verschiedenen Gefahren führen: zu Reizungen von Augen, Nase und Mund, zu Verätzungen der Atemwege und der Haut oder zu Vergiftungserscheinungen. Im Brandfall sind Beeinträchtigungen durch Ruß- und Rauchbildung zu erwarten.

Bei Explosionen können Gebäude durch Druckwellen beschädigt werden. Ebenso kann es zu Verschmutzungen von Luft, Boden und Wasser durch die gehandhabten gewässergefährdenden Flüssigkeiten oder zu einer Schädigung von Pflanzen und Tieren kommen.

Das Gefahrenpotenzial besteht aufgrund der Anwesenheit von gefährlichen Stoffen im Sinne der StörfallV, die mit ihren Gefahrenmerkmalen im Kapitel 1.4 dieser Broschüre genannt sind.

Die Gefahren ergeben sich aus den Mengen und Eigenschaften dieser Stoffe, wie

- Entzündbarkeit aufgrund eines niedrigen Flammpunktes,
- Bildung explosionsgefährlicher Gemische mit Luft,
- Fähigkeit zur Bildung von Schwergaswolken und
- Gewässergefährdung.

Eine mögliche Gefährdung von Menschen in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs liegt in der Ausbreitung einer hochentzündbaren Gaswolke. Aufgrund der im Tanklagerbereich vorhandenen Stoffmengen und der gegebenen Sicherheitseinrichtungen kann eine derartige Gefährdung nur kurzzeitig auftreten. Eine Beeinträchtigung durch den Austritt gewässergefährdender Flüssigkeiten (hier Mineralölprodukte und Additive) bleibt zunächst auf das Gelände des Betriebsbereichs beschränkt und führt zu keiner akuten Gefährdung der Bevölkerung.

Für solche nicht gänzlich auszuschließende Ereignisse besteht neben dem internen auch ein mit den zuständigen Behörden abgestimmter Alarm- und Gefahrenabwehrplan.

Das Risiko, dass ein Störfall so schwerwiegende Folgen hat, ist jedoch gering durch die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

Zu einem Störfall im Sinne der StörfallV kommt es, wenn es aufgrund des Wirksamwerdens einer der genannten Gefahrenquellen

- zu einer ereignisbedingten Entzündung, Explosion oder Freisetzung eines gefährlichen Stoffes kommt mit einer Menge von mindestens 5 % der in Spalte 5 der Stoffliste in Anhang I der StörfallV angegebenen Mengenschwelle oder



- unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr gem. § 2 Ziffer 8 oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nr. 4 führt.

Obwohl nicht jede Betriebsstörung ein Störfall ist, wird bei größeren Betriebsstörungen vorsorglich eine Meldung an einzelne öffentliche Dienststellen für sinnvoll erachtet, auch wenn keine Gefährdung der Nachbarschaft zu besorgen ist.

2.3. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen

Shell Deutschland GmbH als Betreiber des Großtanklagers ist nach der StörfallV verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen im Sinne der StörfallV und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen solcher Störfälle zu treffen.

Hierzu wurden notwendige technische wie organisatorische Maßnahmen getroffen, damit die Auswirkungen eines solchen Vorfalls so gering wie möglich gehalten werden. Die technischen Maßnahmen dienen der Vermeidung von Stofffreisetzungen und dem Brand- und Gewässerschutz; die organisatorischen Maßnahmen dienen der Gefahrenabwehr und sind Teil des Schadensmanagement.

Die Lager- und Umschlaganlagen des Großtanklagers sind nach dem Stand der Technik errichtet worden und werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik betrieben. Fundamente und tragende Bauteile sind so ausgelegt, dass sie die Auswirkungen von Störfällen im Sinne der StörfallV nicht vergrößern.

Die organisatorischen Schutzvorkehrungen sind im internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) im Einzelnen festgelegt, um Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt abzuwenden. In regelmäßigen Übungen wird der im AGAP beschriebene organisatorische Ablauf für den Ereignisfall erprobt und erforderlichenfalls aktualisiert. Mit diesem Plan ist auch sichergestellt, dass eine sachkundige Information der Behörden und der externen Einsatzkräfte erfolgt.

Meldungen an die Behörden werden nach bestimmten im AGAP definierten Ereignissen durchgeführt. Eine detaillierte Vorgehensweise für jedes Ereignis ist festgelegt und gibt eine zielgerichtete Handlungshilfe für die Personen im Betriebsbereich.

Das Brandschutzkonzept ist im Detail in enger Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr und Polizei erarbeitet. Die Feuerlöscheinrichtungen im Betriebsbereich des



Großtanklagers wurden im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

Für die schnelle Alarmierung der Feuerwehr und der Polizei und Unterweisung über das Verhalten beim Brandfall ist gesorgt.

Die brandschutztechnische Infrastruktur und feuerwehrtechnische Konzeption der Feuerwehr ermöglicht eine äußerst effektive Brandbekämpfung und Menschenrettung.

Die besondere Art der feuerwehrtechnischen Geräte und Fahrzeuge und die Zahl der ständig verfügbaren Einsatzkräfte der Feuerwehr sichern eine kurze Eingreifzeit. Regelmäßige Alarmübungen und Brandschutzrevisionen sowie ein detailliert ausgearbeitetes Warn- und Alarmierungskonzept stellen einen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sicher.

Die Zuständigkeit der Gefahrenabwehr liegt bei den zuständigen Staatlichen Behörden. Die Feuerwehr und die Polizei leisten Hilfestellung bei der Schadensbekämpfung und Schadensbegrenzung. Darüber hinaus leiten die zuständigen Staatlichen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt ein. Der Leiter der behördlichen Gefahrenabwehr klärt, ob das Ereignis als Katastrophe zu behandeln ist und leitet ggf. Maßnahmen nach Katastrophenschutzplanung ein.

Aus den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb des Betriebsbereichs entstammt die Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Ereignisses Folge zu leisten.

2.4. Compliance

Wir verpflichten uns gemäß unseren Leitlinien und unserem etablierten Sicherheitsmanagementsystem, auf dem Gelände unseres Betriebsbereichs geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen im Sinne der StörfallV und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkung von Störfällen zu treffen, selbstverständlich auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Notfall- und Rettungsdiensten.

Zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen im Sinne der StörfallV außerhalb des Betriebsbereichs des Großtanklagers Altmannshofen werden wir die entsprechenden Informationen den Notfall- und Rettungsdiensten zur Verfügung stellen und ihren Anordnungen im Falle eines Ereignisses Folge leisten.